

FAQ: Fragenkatalog zur Dichtheitsprüfung

1. Was geschieht, wenn ich die Prüfung nicht fristgerecht durchgeführt habe? Was gibt es für rechtliche Konsequenzen?

- Wird die Frist nicht eingehalten oder kann sie z.B. aufgrund von Terminengpässen nicht eingehalten werden, sollte der zuständigen Behörde unbedingt eine Mitteilung gemacht werden. So können rechtliche Konsequenzen ggf. vermieden werden.

- Zunächst werden Erinnerungs- oder Mahnschreiben an säumige Grundstückseigentümer versandt.

- Die rechtlichen Konsequenzen ergeben sich vornehmlich aus der örtlichen Satzung, nach der die Entwässerungsanlage so zu betreiben und instandzuhalten ist, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das kann unter Umständen Zwangsmaßnahmen (Ersatzvornahme, Zwangsgeld etc.) oder Bußgeld bedeuten.

2. Wie teuer ist eine Prüfung?

- Eine genaue Aussage können (und dürfen) wir nicht treffen, da die Preise der Firmen teils sehr unterschiedlich sind und durch Angebot/Nachfrage bestimmt werden. Man sollte jedoch mit mindestens 500 € pro Grundstück rechnen, je nach Leitungslänge und Komplexität der Anlage (viele Abzweigungen o.ä.). Eventuell wird es mehr, wenn die Zugänglichkeit zu den Leitungen erst hergestellt werden muss.

- Grundsätzlich sei aber gesagt, dass es durchaus sinnvoll ist, möglichst viele Angebote für eine Dichtheitsprüfung einzuholen, um einen Preisvergleich zu bekommen. Außerdem ist es sinnvoll, sich mit Nachbarn oder ganzen Straßenzügen zusammenzuschließen und Sammelaufträge zu erteilen, um Kosten zu sparen.

3. Warum führt die Gemeinde eine Sammelbeauftragung nicht an und erledigt das für ihre Bürger?

- Die Gemeinde oder das Amt unterliegen strengen öffentlichen Vergaberichtlinien und diversen gesetzlichen Einschränkungen, die eine Beauftragung für den Bürger sehr schwierig machen.

- Es müsste sogar mit jedem einzelnen Grundstückseigentümer ein richtiger Vertrag geschlossen werden, um solche Aktionen entsprechend organisieren zu können.

4. Was ist besser/günstiger: optische Inspektion oder Dichtheitsprüfung?

- Für bestehende Anlagen sieht die DIN die optische Prüfung vor. Hierbei kann der Schaden, wenn vorhanden, gleich identifiziert und eingemessen werden.

- Da die Preise von Firma zu Firma sehr unterschiedlich sind, kann nicht genau gesagt werden, welches Verfahren günstiger ist. Das kommt ganz darauf an, wie lang die Leitungen sind.

- Eine Dichtheitsprüfung ist zuverlässiger als eine optische Inspektion, denn hier wird jegliche (kleine) Undichtigkeit gefunden, die bei einer optischen Inspektion evtl. nicht gesehen wird. Die Anlage muss für die Absperrblasen geeignete Voraussetzungen aufweisen.

- Wird bei einer Dichtheitsprüfung Luft/Wasser eine Undichtigkeit festgestellt, ist meist eine nachfolgende Kamerauntersuchung zur Lagefeststellung des Schadens notwendig.

5. Was ist, wenn ich kein Geld habe, um eine Prüfung durchführen zu können?

- Grundsätzlich gilt: Eigentum verpflichtet! Jeder hat dafür zu sorgen, dass sein Eigentum in Ordnung ist und bleibt. Jeder ist selbst dafür verantwortlich.
- Hilfen oder Förderungen seitens der Kommune oder des Landes sind nicht vorgesehen.
- Tipps: Preise durch Sammelaufträge günstiger gestalten, Bausparverträge nutzen, mit dem eigenen Kreditinstitut über Möglichkeiten einer Finanzierung sprechen.

6. Wie kann ich eine optische Inspektion/ Dichtheitsprüfung durchführen lassen, wenn ich keinen Kontrollschacht/keine Reinigungsöffnungen/sonstiges (oder ein Dauersystem) habe?

- Entwässerungsanlagen kritisch auf Zugänglichkeit prüfen, ggf. gemeinsam mit dem Fachunternehmen.
- Evtl. Reinigungsöffnungen/Kontrollrohre oder sonstige Zugänge auf dem Grundstück/im Keller suchen.
- Grundsätzlich müsste jeder Grundstückseigentümer mind. einen Übergabe- oder Kontrollschacht oder eine Inspektionsöffnung haben. Ggf. sind auch ein größerer Spülstutzen oder eine Reinigungsöffnung im Keller ausreichend, um eine Kamera und einen Spülschlauch hineinzuschieben. In Ausnahmefällen kommt man evtl. auch vom öffentlichen Bereich in die Privatkanäle hinein (teure Variante).
- Wenn keine andere Möglichkeit gegeben ist, muss ein Kontrollschacht gesetzt werden.

7. Welche Firmen dürfen welche Untersuchungen durchführen?

- Firmen, die optische Inspektion und/oder Druckprüfungen anbieten, müssen ein entsprechendes Zertifi-

kat besitzen oder auf andere Weise nachweisen, dass sie sachkundig sind und über die notwendige Ausstattung verfügen, um den Auftrag erfüllen zu können. Informationen zu Firmen können beispielsweise im Internet oder direkt beim Güteschutz Kanalbau eingeholt werden.

- Firmen, die optische Inspektionen anbieten, sollten möglichst über eine abzweigfähige Kamera verfügen. Wenn die zu inspizierenden Rohre gerade verlaufen, reicht auch eine einfache Kamera aus.

- Grundsätzlich kann es ausreichen, wenn eine Firma nur eine der beiden Prüfvarianten beherrscht. Trotzdem ist es sinnvoll, bei der Angebotseinholung direkt nachzufragen, für welche der beiden Prüfmethode die Firma zugelassen ist. Das wird vor allem dann wichtig, wenn Sie eine Druckprüfung durchführen lassen und dabei festgestellt wird, dass die Leitungen nicht dicht sind. In diesem Fall muss eine Kamerabefahrung gemacht werden, um herauszufinden, wo der Schaden genau ist. Wenn die zuerst beauftragte Firma keine Kamerabefahrung durchführen kann, muss eine zweite Firma beauftragt werden. In jedem Fall ist es wichtig, dass Sie sich vorab ausreichend informieren.

8. Warum sind die Wasserschutzgebiete so festgelegt, wie sie festgelegt sind? („Der Landwirt nebenan mit der vielen Gülle liegt nicht im Wasserschutzgebiet!“)

- Ein Wasserschutzgebiet wird durch Landesverordnung des Landesministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) festgelegt. In der Landesverordnung ist genau beschrieben, wie die Grenzen verlaufen und welche Bereiche „betroffen“ sind. Für alle Bestimmungen in diesen Landesverordnungen gibt es Gründe, die Ihnen das Landesministerium oder auch die Kreiswasserbehörde in Pinneberg nennen kann.

- Die Wasserschutzgebiete existierten schon vor Veröffentlichung der DIN 1986-30. Die DIN geht lediglich auf die bestehenden Wasserschutzgebiete ein und

regelt die verschärften Überprüfungsvorschriften, da das Grundwasser in diesen Bereichen besonders schutzbedürftig ist.

- Sonstige Fragen zu Wasserschutzgebieten stellen Sie bitte an das MELUR oder an die Untere Wasserbehörde.

9. In welchen Gesetzen steht, dass wir eine Dichtheitsprüfung durchzuführen haben?

- Grundlage bildet das Wasserhaushaltsgesetz (Bundesgesetz) in Verbindung mit den Landeswassergesetzen, den Landesbauordnungen und den örtlichen Abwassersatzungen. Darin ist jeweils geregelt, dass die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind und sinngemäß jeder Eigentümer von Abwasseranlagen für den Umweltschutz und den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlagen verantwortlich ist. Näheres regeln verschiedene (auch europaweite) DIN-Normen, insbesondere DIN 1986-30.

10. Ich habe mein Haus erst vor Kurzem gebaut. Muss ich jetzt schon wieder eine Dichtheitsprüfung durchführen?

- Das kommt ganz darauf an. Sofern vor Inbetriebnahme Ihrer neuen Entwässerungsanlage eine Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 durchgeführt wurde und das entsprechende Prüfungsprotokoll der Behörde vorliegt oder vorgelegt werden kann, ist eine Wiederholung der Prüfung (bzw. optischen Inspektion) erst wieder notwendig, wenn die nächste Frist abgelaufen ist (die Frist beginnt ab dem Prüfungsjahr zu laufen).

- Wurde nach dem Neubau keine Prüfung durchgeführt, ist das umgehend nachzuholen. In Ausnahmefällen ist dabei auch eine optische Inspektion zugelassen und ausreichend. Für Neuanlagen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden, ist eine Druckprüfung Vorschrift!

11. In welchem Rhythmus muss die Prüfung wiederholt werden?

- In Wasserschutzgebieten (Zone III) innerhalb von 15 Jahren (Ablauf der nächsten Frist: 2015).

- Außerhalb von Wasserschutzgebieten innerhalb von 30 Jahren (Ablauf der nächsten Frist: 2025).

12. Müssen Schächte, Reinigungsöffnungen etc. ebenfalls geprüft werden?

- Ja, es sind alle Bestandteile Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen, sowohl die Leitungen als auch Kontroll-/Übergabeschächte, Reinigungsöffnungen etc.

- Die Anlage ist vom Übergabepunkt zwischen öffentlichem und privatem Bereich (i.d.R. ein Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück oder, wenn ein Schacht vorhanden ist, ab und inklusive dem Schacht) bis zum Haus zu prüfen. Es sind alle im Erdreich liegenden Bestandteile der Entwässerungsanlage zu prüfen. Die Leitungen im Haus sind ausgenommen.

- Auch bei Schächten etc. reicht eine optische Inspektion mit Dokumentation aus.

13. Muss meine Hauskläranlage/Abwassersammelgrube auch geprüft werden?

- Ja, auch wenn Ihre Anlage nach Entleerung regelmäßig einer grundlegenden Inspektion unterzogen wird, muss sie dennoch „speziell“ von einer Fachfirma auf Dichtheit geprüft werden. Es gelten die genau dieselben Vorschriften.

- Die Dichtheitsprüfung sollte im Anschluss an die regelmäßig stattfindende Leerung erfolgen.

14. Was muss ich tun, wenn meine Leitungen nicht dicht sind?

- Wenn Ihre Leitungen nicht dicht sind, ist Folgendes zu unternehmen: Sofern Sie nur eine Dichtheitsprüfung durchgeführt haben, ist i.d.R. als erstes eine Kamerabefahrung durchzuführen, um die exakte Position der Schäden zu bestimmen. Sofern Sie die Dichtheit aufgrund einer optischen Inspektion geprüft haben, ist die genaue Position des Schadens ja bereits bekannt. Die Firma kann nun ein Angebot für die Sanierung erstellen. Es ist nicht zwangsläufig gesagt, dass Ihr Garten aufgedigelt werden muss, um an die Leitungen zu kommen. Je nach Schadensbild können auch Reparaturen im Inliner-Verfahren durchgeführt werden.

- Nach der Sanierung ist zwingend eine erneute Überprüfung notwendig. Sofern mehr als 50 Prozent Ihrer Anlage saniert wurden, muss es eine Dichtheitsprüfung sein. Bei weniger als 50 Prozent reicht auch eine optische Inspektion.

15. Welche Firmen dürfen Sanierungen durchführen?

- Die Sanierung muss nicht zwangsläufig durch diejenige Firma durchgeführt werden, die auch die Dichtheitsprüfung durchgeführt hat.

- Für Sanierungen kommen weitaus mehr Firmen in Frage, beispielsweise die beim azv Südholstein zugelassenen Firmen.

- Tipp: Lassen Sie sich für eine Sanierung Vergleichsangebote geben.